



## **Export-Import-Standardvertrag**

Entwurf und Vorschlag eines Vertrags zum Transfer personenbezogener Daten in  
Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau

**Stand: 22.1.2016**

### **Inhalt**

1	Erläuterung.....	2
1.1	Motivation.....	2
1.2	Hinweise zur Anwendung.....	3
2	Vertragstext.....	5

#### **Dr. Thilo Weichert**

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel  
0431 9719742  
weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

#### **Karin Schuler**

Kronprinzenstr. 76, 53173 Bonn  
0228/24 20 733  
schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de

[www.netzwerk-datenschutzexpertise.de](http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de)

## 1 Erläuterung

### 1.1 Motivation

Mit Urteil vom 06.10.2015 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission aus dem Jahr 2000 wegen Grundrechtsverletzungen für ungültig (C-362/14). Mit Datum vom 26.11.2015 veröffentlichte das Netzwerk Datenschutzexpertise eine umfangreiche Urteilsanalyse und stellte die Voraussetzungen für einen Export-Import-Vertrag für Datentransfers ins Drittland ohne angemessenen Datenschutz dar.

<http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/folgen-der-safe-harbor-entscheidung-des-eugh>

In Reaktion auf diese Veröffentlichung erhielt das Netzwerk Datenschutzexpertise eine Vielzahl von Anfragen, wie die abstrakt formulierten Anforderungen an den vorgeschlagenen Export-Import-Vertrag konkret umgesetzt werden können. Dies war Anlass, einen konkreten Formulierungsvorschlag auszuarbeiten.

Der vorliegende Formulierungsvorschlag baut auf den bisher von der EU-Kommission anerkannten Standardvertragsklauseln auf. Es besteht Konsens, dass die bestehenden Standardvertragsklauseln zwar vorläufig weiterhin gültig sind, aber nicht die Voraussetzungen für grundrechtskonforme Datentransfers in einen Drittstaat ohne angemessenes Datenschutzniveau erfüllen. Bis Ende Januar 2016 haben die europäischen Datenschutzbehörden den beteiligten Stellen, insbesondere den Unternehmen und der EU-Kommission, Zeit eingeräumt, die nunmehr vom EuGH benannten Grundrechtsverletzungen bei Drittlands-Datentransfers zu beheben.

Viele Unternehmen, die ihre Datentransfers in die USA in der Vergangenheit über Safe Harbor legitimierten, haben nach Wegfall dieser Rechtsgrundlage kurzfristig Standardvertragsklauseln verabredet und in Kraft gesetzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Datenschutzaufsichtsbehörden nach Ablauf der Stillhaltefrist Ende Januar 2016 die bestehenden Standardvertragsklauseln angreifen werden, so dass kurz- bis mittelfristig damit gerechnet werden muss, dass diese ebenso wie Safe Harbor vom EuGH aufgehoben werden. Es wäre daher besser, wenn Unternehmen stattdessen vertragliche Vereinbarungen trafen, die den Anforderungen des EuGH genügen. In den nun vom Netzwerk vorgelegten Vorschlägen wurden die bisherigen Standardvertragsklauseln so weiterentwickelt, dass sie mit der EuGH-Rechtsprechung in Einklang stehen.

Am 15.12.2015 wurde das Verhandlungsergebnis des Trilogs zwischen Kommission, Parlament und Rat der Europäischen Union (EU) über eine Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) veröffentlicht, das gegenüber der bisher geltenden europäischen Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 (EG-DSRI) verfeinerte Anforderungen an Verträge für Datentransfers ins Drittland mit nicht angemessenem Datenschutz formuliert. Diese künftig geltenden Regelungen wurden bei der Formulierung des vorliegenden Vorschlags des Netzwerks vollständig berücksichtigt.

In Art. 42 Abs. 1 EU-DSGVO-E werden Datentransfers ins unsichere Ausland erlaubt, wenn die verantwortliche Stelle oder der Auftragsdatenverarbeiter geeignete Garantien vorsieht und den Betroffenen subjektive Rechte und wirksame Rechtsmittel verfügbar sind. Gemäß Art. 42 Abs. 2 EU-DSGVO-E kann dies nachgewiesen werden, ohne dass es im Einzelfall einer spezifischen Genehmigung einer Datenschutzaufsichtsbehörde bedarf, durch Binding Corporate Rules gemäß Art. 43 (BCRs) oder gemäß Art. 87 Abs. 2 von der EU-Kommission angenommenen oder von einer Datenschutzbehörde genehmigte Standardvertragsklauseln. Auch andere Rechtsformen, etwa Verhaltensregeln oder andere verbindliche Rechtsmechanismen, etwa über ein Zertifikat, sind denkbar. In Art. 43 EU-DSGVO-E werden die materiellen Anforderungen an BCRs definiert. Demgemäß werden auch in der Erwägungsgründen (Nrn. 81, 83-85) zum Entwurf der EU-DSGVO die Anforderungen an das Rechtsregime für Datenübermittlungen ins Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau beschrieben. Diesen Anforderungen genügt der vorliegende Text für einen Export-Import-Vertrag.

Der Vorschlag zielt auf eine möglichst schlanke und zugleich praktikable und unbürokratische Regelung, die jedoch sämtlichen grundrechtlichen Anforderungen genügt und zugleich davon ausgeht, dass es – wie in den USA mit dem Patriot Act oder dem Foreign Intelligence Surveillance Act – mit europäischem Datenschutz kollidierende Vorschriften und Praktiken in den Drittstaaten gibt bzw. geben kann.

Der Vorschlag des Netzwerks richtet sich an verschiedene Adressaten:

- Die EU-Kommission sollte den Vorschlag als Grundlage für neue Standardvertragsklauseln verwenden und die bisherigen Klauseln aufheben.
- Unternehmen, die am Datentransfer zwischen Europa und Drittländern beteiligt sind, können den Vorschlag als Grundlage für Verträge nach Art. 26 Abs. 2 EG-DSRI verwenden, also auch für Binding Corporate Rules (BCRs).
- Die Datenschutzbehörden können den Vorschlag dafür verwenden, vorgelegte Verträge nach Art. 26 Abs. 2 EG-DSRI zu prüfen und zu genehmigen. Sie können den Vorschlag auch übernehmen und den betroffenen Unternehmen als Muster empfehlen.
- Betriebsräte können anhand des Vorschlags prüfen, inwieweit die bisher bestehenden Regelungen zum Drittstaaten-Transfer grundrechtskonform sind und, sollte dies nicht der Fall sein, darauf basierende Betriebsvereinbarungen kündigen und die Arbeitgeber auffordern, Verträge auf der vorliegenden Grundlage zu schließen und durch Betriebsvereinbarungen zu bestätigen.
- Unternehmensverbände können den Vorschlag zur Grundlage für Verhaltensregeln nach § 38a BDSG nehmen.

## 1.2 Hinweise zur Anwendung

Der Vorschlag unterscheidet nicht, wie bisher die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, zwischen Verträgen zur Datenübermittlung (Controller to Controller) und zur Auftragsdatenverarbeitung (Controller to Processor). Vielmehr werden beide Vorgänge über den Begriff „Transfer“ zusammengefasst. Der Grund hierfür ist, dass sich die grundrechtlichen Anforderungen nicht unterscheiden. Im Fall von Datenübermittlungen im Sinne von einem Übergang der Verantwortlichkeit und der „Datenherrschaft“ sind Mechanismen zwischen Exporteur und Importeur nötig, die gewährleisten, dass im Konfliktfall über den Exporteur eine vollständige Kontrolle

und Rechtsschutz möglich wird. Dem wird der Vertragsentwurf gerecht. Soll im Drittland eine Auftragsdatenverarbeitung durchgeführt werden, soll also ein ausländischer Dienstleister als „Processor“ für eine verantwortliche Stelle in der EU tätig werden, so müssen selbstverständlich zusätzlich die teilweise strengeren rechtlichen Anforderungen hierfür beachtet werden (§ 11 BDSG, Art. 17 Abs. 2 u. 3 EG-DSRI, künftig Art. 26 EU-DSGVO).

Im Regelungsvorschlag zusammengefasst wurden auch die Unterbeauftragung und die Weiterübermittlung transferierter Daten. Es wird vorgeschlagen, einen inhaltlich dem Export-Import-Vertrag nachempfundenen Vertrag zwischen Importeur und Drittempfänger abzuschließen und als Anlage in den Hauptvertrag zu integrieren. Auf eine konkrete Ausformulierung wurde verzichtet. Ebenfalls denkbar und je nach Fallkonstellation möglicherweise einfacher wäre eine direkte Integration der Drittempfänger in den Export-Import-Vertrag. Das Vorgehen der beteiligten Unternehmen muss sich an den konkreten Rahmenbedingungen orientieren. Diese können in einem Mustervorschlag wie dem vorliegenden nicht berücksichtigt werden. Eine geeignete Anpassung ist daher Aufgabe des Datenexporteurs.

Gemäß dem bisherigen Konzept der Standardvertragsklauseln enthält der Standardvertrag in Artikeln (bisher Klauseln) unveränderbare Bestandteile. In den Anhängen sind die veränderbaren Angaben aufzunehmen, die zwischen Exporteur und Importeur verabredet werden müssen. Für die Rechtskonformität genügt es daher nicht, wie auch schon bisher bei den Standardvertragsklauseln, den Vertragsentwurf zu verwenden. Von zentraler Bedeutung ist, dass die in den Anhängen enthaltenen Angaben bestimmt und rechtskonform sind und mit der Realität in Einklang stehen.

Der Vorschlag für einen Export-Import-Vertrag kann natürlich äußere grundrechtswidrige Rahmenbedingungen bei der Datenverarbeitung im Empfängerstaat nicht beseitigen. Dies hat zur Folge, dass angesichts der Kritik des EuGH an der unverhältnismäßigen und anlasslosen behördlichen Datenbeschaffung durch US-Behörden, etwa der National Security Agency (NSA), weiterhin eine gewisse rechtliche Unsicherheit besteht. Der vorliegende Vorschlag für einen Export-Import-Vertrag kompensiert dieses Defizit mit einer „Notice-and-take-down“-Lösung, also der Kombination einer Informationspflicht des Datenimporteurs und einer Suspendierungspflicht der weiteren Datentransfers durch den Exporteur.

## 2 Vertragstext

### **Export-Import-Standardvertrag für personenbezogene Daten in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau**

gemäß Artikel 26 Abs. 2 EG-DSRI bzw. 42 EU-DSGVO für den Datentransfer personenbezogener Daten an Stellen, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist,

zwischen

**Bezeichnung und Anschrift der Organisation (Exporteur in der EU)**

und

**Bezeichnung und Anschrift der Organisation (Importeur im Drittstaat)**

Die Parteien vereinbaren folgenden Vertrag:

#### Artikel 1

#### **Begriffsdefinitionen und Bezeichnungen**

EG-DSGI	Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
EU	Europäische Union
EU-DSGVO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats vom XX.XX.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Exporteur	Stelle, die personenbezogene Daten bei einer Stelle im Drittland für eigene Zwecke verarbeiten lässt oder an eine Stelle im Drittland transferiert, zur Verarbeitung für fremde Zwecke.
Importeur	Stelle, der personenbezogene Daten vom Exporteur transferiert werden
Kontrollstelle	Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 28 EG-DSRI bzw. 46 EU-DSGVO, die für die Datenschutzkontrolle des Exporteurs zuständig ist
Partei	Parteien des vorliegenden Vertrags, also Exporteur und Importeur
Stelle	für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Einheit im Sinne von Art. 2 Buchstabe d) EG-DSRI bzw. Art. 4 Abs. 5 EU-DSGVO
Transfer	Weitergabe personenbezogener Daten an eine andere Stelle, unabhängig davon, ob dies zur Erfüllung eigener oder fremder Zwecke geschieht.

Ansonsten gelten die Begriffsbestimmungen der EG-DSRI bzw. der EU-DSGVO.

## Artikel 2

**Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Der vorliegende Vertrag soll für die in den Anhängen 1 und 2 näher bezeichnete Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen, dass die Persönlichkeitsrechte der von dem Transfer in ein Drittland ohne angemessenes Datenschutz betroffenen Personen geschützt werden, indem die innerhalb des Geltungsbereichs der EG-DSRI bzw. der EU-DSGVO geltenden Schutzregeln zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur vereinbart werden.
- (2) Der vorliegende Vertrag zielt ausschließlich darauf ab, beim Datentransfer ein angemessenes Datenschutzniveau zu schaffen und ersetzt nicht die darüber hinausgehende Zulässigkeitsprüfung durch den Exporteur als verantwortliche Stelle. Der Exporteur garantiert im Falle von Transfers deren Zulässigkeit.

## Artikel 3

**Einzelheiten des Transfers**

- (1) Der Exporteur transferiert die in **Anhang 1** benannten personenbezogenen Daten unter den dort festgelegten Rahmenbedingungen in den Bereich des Importeurs. Die dort genannten Einzelheiten des Transfers, also die Angaben über Exporteur, Importeur, Empfängerland, betroffene Personen, Kategorien von Daten und besondere Datenkategorien, Art und Zweck der Datenverarbeitung sowie Empfänger von weitertransferierter Daten gemäß **Anhang 3** sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags.
- (2) Aus den Angaben geht auch hervor, ob es sich um einen Export handelt, der ausschließlich Zwecken des Exporteurs dient und resultierende Verarbeitungen ausschließlich gemäß seinen Weisungen erfolgen (Transferkategorie 1)<sup>1</sup> oder ob der Importeur die transferierten Daten für eigene Zwecke verarbeitet (Transferkategorie 2). Hinsichtlich Transferkategorie 1 werden die beauftragten und damit zugelassenen Verarbeitungsschritte abschließend beschrieben. Hinsichtlich Transferkategorie 2 werden die für den Datenempfänger zulässigen Nutzungszwecke abschließend benannt.
- (3) Sind im Rahmen eines Transfers sowohl Daten der Transferkategorie 1 als auch der Transferkategorie 2 betroffen, so muss die jeweilige Kategorisierung für alle transferierten Daten aus Anhang 1 deutlich hervorgehen.

---

<sup>1</sup> Vergleichbar der innerhalb Europas bestehenden Möglichkeit der Datenverarbeitung im Auftrag

#### Artikel 4 Pflichten des Exporteurs

Der Exporteur garantiert, dass

- a) die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des Transfers entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren, in Europa geltenden Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin durchgeführt wird;
- b) alle nötigen rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Transfers (z. B. die Durchführung der Mitbestimmung) vor Abschluss dieses Vertrages geschaffen sind;
- c) er sich davon überzeugt hat, dass der Importeur seine Rechtspflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen in der Lage ist, dass dieser insbesondere hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, und das Ergebnis der Prüfung schriftlich dokumentiert ist. Die Prüfung ist während des Bestehens des Vertrags in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und ebenfalls zu dokumentieren;
- d) er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Importeurs hinsichtlich der transferierten Daten sorgt und diesen während der gesamten Vertragsdauer anweist, wie die transferierten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des für ihn selbst anwendbaren, in Europa geltenden Datenschutzrechts zu verarbeiten sind, unabhängig davon, ob es sich um Daten der Transferkategorie 1 oder 2 handelt;
- e) die technischen Maßnahmen so gewählt werden, dass eine unberechtigte Einsichtnahme während des Transfers verhindert wird;
- f) die für ihn selbst zuständige Kontrollstelle unverzüglich Kenntnis von dem Abschluss und dem Inhalt des vorliegenden Vertrags sowie von Verträgen mit Subunternehmern gemäß Artikel 5 Buchstabe i erhält;
- g) der vorliegende Vertrag einschließlich der Anhänge in geeigneter Weise veröffentlicht wird oder auf andere Weise gewährleistet wird, dass die von dem Datentransfer betroffene Person ohne Aufwand und Kosten Kenntnis von diesem Vertrag und seinem Inhalt erhalten kann;
- h) die betroffene Person im Falle des Transfers besonderer Daten vor dem Transfer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- i) er beim Importeur auf Antrag der betroffenen Person deren Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerspruch oder Schadenersatz geltend macht und, soweit diese begründet sind, durchsetzt;

- j) er Anfragen der für ihn selbst zuständigen Kontrollstelle, die diese an den Importeur stellt, weiterleitet und die tatsächliche und rechtliche Klärung von Datenschutzfragen durch dem Importeur unterstützt;
- k) er eine Protokollierung jedes auf Grundlage des vorliegenden Vertrags durchgeführten Transfers mit Angabe von Datenumfang, Datum, Auslösern des Transfers und Empfangsstelle beim Importeur vornimmt und mindestens ein Jahr lang speichert sowie sämtliche Kommunikationsvorgänge zwischen Importeur, Exporteur, betroffener Person und Kontrollstelle zum vorliegenden Vertrag dokumentiert.

#### Artikel 5 **Pflichten des Importeurs**

Der Importeur garantiert, dass

- a) er die vom Exporteur transferierten personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen des für den Exporteur anwendbaren, in Europa geltenden Datenschutzrechts und nur entsprechend dem in Anhang 1 vereinbarten Umfang und zu den dort vereinbarten Zwecken verarbeitet;
- b) er transferierte Daten der Transferkategorie 1 in keinem Fall zu eigenen Zwecken verarbeitet oder nutzt;
- c) er transferierte Daten der Transferkategorie 2 ausschließlich zu den im vorliegenden Vertrag vereinbarten Zwecken verarbeitet oder nutzt;
- d) er den Exporteur unverzüglich informiert, wenn er durch das für ihn anwendbare Recht zu Maßnahmen der Datenverarbeitung verpflichtet wird, die mit dem unter a) genannten Datenschutzrecht in Widerspruch steht; dies gilt auch, wenn ihm gemäß dem für ihn geltenden Recht diese Information untersagt wird;
- e) er die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat und für die Zeit der Verarbeitung der transferierten Daten beibehält;
- f) er den Exporteur unverzüglich über alle Arten von Vorgänge informiert, die eine Verletzung der in Anhang 2 vereinbarten Schutzziele zu Folge hatten oder in Zukunft haben könnten;
- g) er dem Exporteur alle Anfragen zur Verarbeitung der transferierten Daten innerhalb von 10 Tagen beantworten wird, die dieser von betroffenen Personen oder einer Kontrollstelle erhält und an ihn weitergegeben hat;
- h) er den Weisungen des Exporteurs gemäß Artikel 4 Buchstabe d) nachkommt, soweit dies für die Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts erforderlich ist;
- i) er auf Verlangen des Exporteurs eine Prüfung der zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur

datenschutzrechtlichen Prüfung der Verarbeitung der transferierten Daten Prüfern oder, im Falle von Beschäftigtendaten, der zuständigen Beschäftigtenvertretung des Exporteurs, einer von diesem beauftragten Stelle oder der für den Exporteur zuständigen Kontrollstelle zur Verfügung stellt; die Prüfer können zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit dies nicht in Konflikt zu den für den Exporteur geltenden Datenschutzvorschriften steht;

- j) er mit einer Stelle, an die er die transferierten Daten als Transferkategorie 1 oder Transferkategorie 2 weitertransferiert (Subunternehmer) und bei der kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, einen Vertrag abschließt und durchführt, der dem Empfänger alle Pflichten des Importeurs und ihm selbst die Pflichten des Exporteurs gemäß dem vorliegenden Vertrag auferlegt. Diese Verträge werden in **Anhang 3** aufgeführt;
- k) er einen Vertrag nach Buchstabe j) vor Inkrafttreten vom Exporteur genehmigen lässt und diesen der zuständigen Kontrollstelle mitteilt. Nach Inkrafttreten ist der Anhang 3 des vorliegenden Vertrags entsprechend zu ergänzen.

#### Artikel 6

#### **Haftung und Sanktionen**

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass jede Person, die durch eine Verletzung der in Artikel 5 genannten Pflichten einen Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Exporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen. Erfolgt durch die unzulässige Datenverarbeitung für eine betroffene Person eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Rechts auf Datenschutz, so hat er darüber hinausgehend gegenüber dem Exporteur einen Anspruch auf angemessene Geldentschädigung.
- (2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Exporteur wegen Verletzung der in Artikel 5 genannten Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil der Exporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, so kann sie ihre Ansprüche am Gerichtsstand des Exporteurs gegenüber dem Importeur geltend machen, es sei denn ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Exporteurs übernommen. In diesem Fall können die Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.
- (3) Bei einer Verletzung der in Artikel 5 genannten Pflichten hat der Importeur dem Exporteur eine Vertragsstrafe in Höhe von [XX] € (Höhe richtet sich nach der Bedeutung der Transfers) zu zahlen.
- (4) Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Schäden, die sie durch eine Verletzung gegen den vorliegenden Vertrag verursacht. Der Importeur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung etwaiger Subunternehmer gem. Art. 5 (j) für einen Verstoß beruft.

- (5) Verletzt der Importeur seine Verpflichtungen nach Artikel 5, so hat er dem Exporteur alle dadurch entstandenen Aufwendungen, insbesondere die sich aus der Kommunikation mit der betroffenen Person oder der Kontrollstelle ergeben, zu ersetzen.
- (6) Verletzt der Importeur seine Verpflichtungen nach Artikel 5, so setzt der Exporteur den Transfer vorläufig aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist.
- (7) Ist auf Grund der bisherigen Verstöße damit zu rechnen, dass weiterhin wesentliche Vertragsverstöße stattfinden werden, so hat der Exporteur seine Transfers unverzüglich vollständig einzustellen.

#### Artikel 7

##### **Drittbegünstigungsklausel**

- (1) Jede betroffene Person kann die Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag gegenüber dem Exporteur als Drittbegünstigte außergerichtlich, gerichtlich sowie gegenüber der Kontrollstelle geltend machen.
- (2) Jede betroffene Person kann die Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag gegenüber dem Importeur außergerichtlich und/oder vor einem Gericht am Standort des Exporteurs geltend machen, wenn die Stelle des Exporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Exporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person den vorliegenden Vertrag gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.
- (3) Die Geltendmachung kann gegenüber der für den Exporteur zuständigen Kontrollstelle und/oder zivilrechtlich erfolgen.
- (4) Die betroffene Person kann sich, sofern sie dies wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten lassen.

#### Artikel 8

##### **Änderung des Vertrags**

Die Parteien verpflichten sich, die im vorliegenden Vertrag aufgeführten Artikel nicht zu verändern. Es steht den Parteien frei, weitere vertragliche Vereinbarungen zu treffen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem vorliegenden Vertrag stehen. Ergänzungen oder sonstige Veränderungen bzgl. Umfang und Art der transferierten Daten können mittels Anpassung der Anhänge 1-3 durch beide Parteien vereinbart werden.

Artikel 9  
**Beendigung des Vertrags**

Im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrags ist der Importeur verpflichtet, die Daten gemäß der in Anhang 1 vereinbarten Löschfristen zu behandeln. Löschung bzw. Vernichtung sind dem Exporteur jeweils unaufgefordert nachzuweisen.

Artikel 10  
**Anwendbares Recht**

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Recht des Mitgliedsstaats der EU, in dem der Exporteur niedergelassen ist, nämlich [XX].

Anhang 1  
Beschreibung der Datenverarbeitung

**Allgemeine Angaben**

<b>Datenexporteur und fachverantwortliche Stelle:</b>
<b>Datenimporteur und fachverantwortliche Stelle</b>
<b>Bezeichnung des Verfahrens, das den Transfer erforderlich macht</b>
<b>Beschreibung der Verarbeitungsschritte des Verfahrens, in denen die transferierten Daten verarbeitet werden sollen</b>
<b>Beschreibung des generellen Zwecks, der durch den Transfer der Daten erfüllt werden soll</b>

**Beschreibung der Daten**

(Gruppe) pbz. Daten	Transfer- kategorie (1/2)	Bes. Arten pbz. Daten (j/n)	betroffene Personen / Gruppen	Zulässige Verarbeitungsschritte für diese Daten (Transferkategorie 1) Zulässiger Nutzungszweck für diese Daten (Transferkategorie 2)	Löschfrist	Behandlung bei Vertragsende (Rückgabe, Löschung, Entsorgung, Zeitpunkt)

## Anhang 2

**Technisch-organisatorische Maßnahmen**

Der Importeur ergreift zur Verwirklichung der Schutzziele:

- Datensparsamkeit
- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit
- Nichtverkettbarkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

folgende technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 17 EG-DSRI bzw. Art. 30 EU-DSGVO:

<b>Zur Absicherung des Transfers der Daten zwischen Exporteur und Importeur</b>
<b>Zum Schutz der Daten auf den Systemen und im Zuständigkeitsbereich des Importeurs</b>
<b>Zur sicheren Umsetzung aller in dem vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen und resultierenden Pflichten</b>

## Anhang 3

**Verträge zur Datenweitergabe durch den Importeur**

Folgende Verträge zur Weitergabe transferierter Daten durch den Importeur wurden durch den Exporteur genehmigt: